



# STRIEGISTAL- BOTE

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Striegistal  
mit den Ortsteilen Arnsdorf, Berbersdorf, Böhrigen, Dittersdorf,  
Etdorf, Gersdorf, Goßberg, Kaltofen, Kummersheim, Marbach,  
Mobendorf, Naundorf, Pappendorf und Schmalbach

Jahrgang 2015 / Sonderamtsblatt 1

Samstag, den 23. Mai 2015



## Der Bürgermeister informiert

### 18. Berbersdorfer Traktorentreffen 30. / 31. Mai 2015

**Samstag, 30. Mai 2015**

- 10.00 Anreise der Traktorenfreunde
- 13.30 Begrüßung auf Walters Hof, Anfeuern der Lanz Bulldog
- 14.00 Traktorenkorso
- 15.00 Kaffee und hausgebackener Kuchen
- 19.00 **LIVE!** "Triple-S" Musik und Tanz

**Sonntag, 31. Mai 2015**

- 10.00 Anreise der Traktorenfreunde
- 10.00 Frühschoppen mit der **Schalmeyenzunft Hartmannsdorf**
- 13.30 Anfeuern der Lanz Bulldog
- 14.00 Traktorenkorso
- 15.00 Kaffee und hausgebackener Kuchen

An beiden Tagen Handwerker- und Bauernmarkt,  
Kinderprogramm und viele weitere Überraschungen.



### 28. Naundorfer Dorf- und Kinderfest

am 05.06.2015

und 06.06.2015

#### Programm Freitag

18:30 Uhr Eröffnung des Dorffestes durch den Ortsvorsteher.  
Danach offizielle Übergabe des neuen Löschfahrzeuges an die FFW Naundorf  
20:00 Uhr Überraschungsprogramm der Naundorfer Kids  
21:15 Uhr Die Lollipop's im Löschangriff

Davor, Dazwischen und Danach Tanz mit der Diskothek -Tobias Thiele- an beiden Tagen!

#### Programm Samstag

09:00 Uhr Feuerwehrwettkampf um den Striegistalpokal  
ab 11:30 Uhr Gulasch, Steaks und Roster vom Grill  
ab 13:00 Uhr Siegerehrung Striegistalpokal  
14:30 Uhr Kaffee & Kuchen im Festzelt dazu findet eine Schauvorführung der FFW Naundorf  
18:00 Uhr Knüppelkuchen & Waffeln  
21:30 Uhr Der JCN präsentiert: Love & Live of 90's: Eine Liebesgeschichte in Naundorf  
23:00 Uhr Feuerwerk



Im Laufe des Nachmittages:  
Kinderschminken,  
Glücksrad & Hüpfburg

Änderungen sind vorbehalten!

## Die nächste Ausgabe ... • Impressum

Die nächste Ausgabe erscheint am 13. Juni 2015

Redaktionsschluss: 4. Juni 2015

Herausgeber für den amtlichen Teil: Gemeindeverwaltung Striegistal mit Sitz in Etdorf, Waldheimer Straße 13, 09661 Striegistal, Telefon: 034322/513 20, Fax: 034322/513 30, e-mail: info@striegistal.de. Nachdruck und Weiterverarbeitung der Texte und gestalteten Anzeigen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verfassers gestattet. Für den Inhalt der Anzeigen zeichnet allein der Auftraggeber verantwortlich.

Weitere Informationen  
finden Sie im Internet  
unter [www.striegistal.de](http://www.striegistal.de)

# Wahlbekanntmachung

**1.**

Am Sonntag, dem 7. Juni 2015, findet die Wahl zum Landrat für den Landkreis Mittelsachsen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Termin eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlganges ist Sonntag, der 21. Juni 2015. Der zweite Wahlgang dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die zugestellte Wahlbenachrichtigung ist in Bezug auf den Termin für einen etwaigen zweiten Wahlgang fehlerhaft. Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen hat den Termin für einen etwaigen zweiten Wahlgang auf den 21. Juni 2015 bestimmt.

**2.**

Die Gemeinde ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes
640	Arnsdorf	Dorfgemeinschaftshaus Am Dorfbach 16 
641	Berbersdorf	Bürgerhaus Marbacher Straße 8 
642	Böhrigen	Schulspeiseraum Roßweiner Straße 3
643	Dittersdorf	Feuerwehrdepot Dorfstraße 32
644	Etzdorf und Gersdorf	Versammlungsraum OFW Waldheimer Straße 13
646	Marbach und Kummersheim	Bürgerhaus Hauptstraße 119 a 
647	Mobendorf	Dorfgemeinschaftshaus Zur Wiesenmühle 2
648	Naundorf	Bürgerhaus Alte Schulstraße 12
649	Pappendorf, Goßberg und Kaltoven	Kindertagesstätte Schulstraße 1 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 17.05.2015 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 17.30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Striegistal, Waldheimer Straße 13, Versammlungsraum, 1. Etage, zusammen.

**3.**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel ist für die Wahl des Landrates von hellgelber Farbe, beim zweiten Wahlgang von weißer Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

**4.**

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgelegten Reihenfolge. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

**5.**

Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis, bei ausländische Unionsbürger ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einer etwaigen Neuwahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

**6.**

Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

**7.**

Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Anschrift übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für den etwaigen zweiten Wahlgang ist ein erneuter Antrag zu stellen.

**8.**

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 StGB).

**9.**

Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk/Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Striegistal, den 23.05.2015

Wagner, Bürgermeister